

Verhinderungspflege

Was ist unter dieser Leistung zu verstehen ?

Wenn die Pflege vorübergehend nicht durch die bisherige Pflegeperson (z.B. wegen Urlaub, Krankheit oder sonstigen Gründen) erfolgen kann, besteht die Möglichkeit zur Aufnahme in die stationäre Pflege bei einer zugelassenen Kurzzeitpflegeeinrichtung.

Die Pflegekasse übernimmt die nachgewiesenen Kosten der pflegebedingten Aufwendungen für die Höchstdauer von **28 Tagen im Kalenderjahr bis zu einem Betrag von maximal €1550,-** .

Besteht Anspruch auf Beihilfe reduziert sich die Leistung der Pflegekasse jeweils auf die Hälfte.

Vorraussetzung ist das der Pflegebedürftige vor der erstmaligen Verhinderung der Pflegeperson mindestens **zwölf Monate** in seiner häuslichen Umgebung gepflegt wurde.

Die anfallenden Investitionskosten der Pflegeeinrichtung können ebenfalls **bis zu 28 Tagen im Kalenderjahr** als Investitionskostenförderung bei, für den Wohnort zuständigen Pflegewohngeldstelle, beantragt werden. Vorraussetzung für die Gewährung ist die Einstufung in die Pflegestufe 1-3, die Mitgliedschaft in einer Pflegeklasse und der Anspruch auf Verhinderungspflege. Außerdem muss der regelmäßige Wohnsitz des Pflegebedürftigen in Nordrhein - Westfalen liegen.

Wenn der Antrag auf Verhinderungspflege von der Pflegekasse gewährt wurde und alle anderen bereits vorher genannten Voraussetzungen erfüllt sind, müssen nur die **Kosten für Unterkunft und Verpflegung** von zur Zeit **€ 28,44 täglich aus eigenen Mittel** finanziert werden.

Falls Sie nähere Fragen zur Verhinderungspflege haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.